

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflüpestV)

**Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern;
Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallungspflicht im gesamten Landkreis Cham**

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund von § 13 GeflüpestV i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 26. Februar 2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 26. Februar 2021, geändert durch Allgemeinverfügung vom 04.03.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Cham vom 04.03.2021, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
2. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i. S. d. § 1 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Cham halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
3. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Cham haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Cham haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Begründung

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als hoch eingeschätzt.

Auch im Landkreis Cham ist der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln amtlich festgestellt. Bei mehreren tot aufgefundenen Wildvögeln in den Ortsbereichen Roding bzw. Wetterfeld, wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 23.03.2021, am 06.03.2021 und am 22.03.2021 bei der Untersuchung eingesandten Tiere (Graugänse und Schwäne) hochpathogenes aviäres Influenzavirus (H5N8) nachgewiesen.

Zudem wurde bei einer im Ortsbereich Radling, Gemeinde Schorndorf, aufgefundenen Graugans mit Befund des FLI vom 30.03.2021 H5N8 nachgewiesen. Der Fundort dieses Wildvogels liegt außerhalb der vom Landratsamt Cham mit Allgemeinverfügung vom 26.02.2021 bzw. 04.03.2021 festgelegten Risikogebiete.

Aufgrund der aktuellen Befunde hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza H5N8 bei Wildvögeln ist zu befürchten, dass es sich im Landkreis Cham nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen handelt. Aus diesem Grund wird nun seitens des Landratsamtes Cham eine Aufstallungsanordnung für den gesamten Landkreis für erforderlich gehalten.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der unter Nummer 1 verfügte Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 26. Februar 2021, geändert durch Allgemeinverfügung vom 04.03.2021, beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Aufgrund der unter Ziffer 2 des Tenors angeordneten Maßnahmen, welche aufgrund der aktuellen Befunde und der geänderten Tierseuchenlage im öffentlichen Interesse angeordnet wurden, sind die tierseuchenrechtlichen Gründe für eine Aufstallungsanordnung beschränkt auf die Risikogebiete entfallen. Die Allgemeinverfügung vom 26. Februar 2021, geändert mit Allgemeinverfügung vom 04.03.2021, wird daher mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Es gelten dann die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 31.03.2021.

Die Aufstallungsanordnung nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 GeflügelpestV in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG.

Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 GeflügelpestV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer geeigneten Schutzvorrichtung an.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 GeflügelpestV ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter Gebiete. Daher hat die Aufstallung landkreisweit zu erfolgen. Nach der Einschätzung des LGL Erlangen bzw. des FLI wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt.

Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der bereits festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Cham hat die Risikobewertung nun zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel landkreisweit aufzustellen, da durch den letzten Befund des FLI vom 30.03.2021 eine Eingrenzung auf bestimmte Risikogebiete nicht mehr möglich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten.

Die landkreisweite Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist.

Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Durch die in Ziffer 2 verfügte Aufstallung wird das Risiko derartiger Übertragungswege minimiert.

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 – 3 des Tenors wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit diese nicht bereits nach § 37 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierGesG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieser Verfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, den 31.03.2021

Franz Löffler
Landrat

Hinweise:

1. Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 01.02.2021 (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel, Verbot von Veranstaltungen) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind weiterhin zu beachten.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflpestV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
4. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
5. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 GeflpestV und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
6. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GeflpestV Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
7. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 GeflpestV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.